

Vorlage
an den
Verwaltungsausschuss
über den Ausschuss für Jugend, Familie, Schule und Soziales

**Einrichtung einer offenen Ganztagschule an der Grundschule St. Ludgeri in Helmstedt;
Zuschuss zum Mittagessen in Ganztagschulen**

Mit Erlass vom 05.05.2010 hat das Nds. Kultusministerium die Einrichtung einer offenen Ganztagschule an der Grundschule St. Ludgeri in Helmstedt genehmigt. Dem Wunsch der Schule und unserem entsprechenden Antrag vom 30.10.2009 ist damit entsprochen worden. Auf die Ausführungen in der Vorlage 112/2009 wird insoweit ergänzend aufmerksam gemacht.

Neben der Regelung der mit dieser Angebotseinführung verbundenen vielfältigen organisatorischen Belange ist die Schule derzeit auch damit befasst, den Mittagessenbetrieb zu regeln. So strebt die Schule eine Mittagsversorgung der Kinder durch eine Kooperation mit der benachbarten Kirchengemeinde bzw. der Begegnungsstätte an, wobei die dortigen Räume und Einrichtungen genutzt würden. Die dafür von der Stadt als Schulträgerin zu übernehmende Nutzungsentschädigung ist zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung von der Kirchengemeinde noch nicht der Höhe nach beziffert worden.

Dem Grunde nach ist dieser Aufwand aber von der Stadt zu tragen, weil im Rahmen des Ganztagsbetriebs eine Mittagsverpflegung zwingend ist, die entweder durch ein eigenes (Mensa)Angebot oder durch die Inanspruchnahme externer Leistungen sicherzustellen ist. Mangels geeigneter Räumlichkeiten im Schulgebäude (*die im Übrigen bei tatsächlichem Vorhandensein durch die Stadt mit nicht unerheblichem finanziellen Aufwand herzurichten und auszustatten wären*) ist die angestrebte Mitnutzung der benachbarten Kirchenbereiche die zweckmäßigste Verfahrensweise. Die Verwaltung wird vor diesem Hintergrund zu gegebener Zeit eine angemessene Nutzungsentschädigung verhandeln und vereinbaren.

Was die von den Eltern aufzubringenden Kosten für das Mittagessen angeht, unterstützt das Land Niedersachsen Kinder und Jugendliche aus Familien, die als Bedarfsgemeinschaften Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, finanziell beim Erwerb eines Mittagessens in der Ganztagschule. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landes, über deren Bewilligung landesseits von Jahr zu Jahr neu entschieden wird.

Allerdings erfolgt diese Zuschussung durch das Land im laufenden Jahr (*genauso wie bereits in Vorjahren*) nur, wenn sich der kommunale Schulträger oder eine andere Initiative vor Ort tatsächlich durch einen für das einzelne Essen bestimmbar Zuschuss an einer Verringerung des Kaufpreises für die Leistungsberechtigten beteiligt. Nach Mitteilung der Schule konnte eine solche Initiative, die sich an den Kosten des Mittagessens beteiligt, nicht gefunden werden.

Bei der Landesbezuschussung wird als Preis ein fiktiver Betrag von bis zu 2,50 EUR pro Essen angenommen. Dabei wird ein für Grundschüler relevanter Eigenanteil von 1,03 EUR angerechnet. Der verbleibende fiktive Restbetrag von 1,47 EUR wird vom Land mit dem gleichen Betrag wie vom Schulträger oder einer örtlichen Initiative, jedoch mit max. 0,74 EUR gefördert. Dem kommunalen Zuschuss, der selbstverständlich (*wie derjenige des Landes*) ebenfalls eine freiwillige Leistung darstellt, sind nach oben „keine Grenzen gesetzt“.

Die verwaltungsmäßige Abwicklung dieses Zuschussverfahrens obliegt der Schule, die Kenntnis darüber hat, dass eine Stundenerhöhung der Schulsekretärin zur Leistung des Verwaltungsaufwandes in diesem Zusammenhang nicht in Betracht kommt. Die Schule ist aber bereit, den entstehenden Verwaltungsaufwand durch die Lehrerschaft zu bestreiten.

Die Schule kalkuliert aufgrund der Ermittlungen der Begegnungsstätte mit Kosten in Höhe von 3,50 EUR je Mahlzeit und überschreitet damit die o.a. Kostenfiktion des Landes von 2,50 EUR je Mahlzeit, was aber für eine etwaige Landesförderung keine Bedeutung hätte. Nach Mitteilung der Schule ergeben sich diese höheren Kosten, weil man dem Vernehmen nach ausdrücklich kein Großküchenessen in Anspruch nehmen möchte. Man achte auf gesunde Ernährung, weshalb es der Schule sehr wichtig sei, dass das Essen frisch zubereitet werde.

Die Grundschule St. Ludgeri, für deren Schülerinnen und Schüler teilweise eine entsprechende Landesbezuschussung in Betracht käme, hat eine Abfrage hinsichtlich der Ganztagsbetreuung durchgeführt. Danach werden voraussichtlich acht Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die die o.a. Kriterien für einen Landeszuschuss zum Mittagessen erfüllen würden.

Um eine Basis für eine Schätzung des städtischen Zuschussbedarfs zu haben, wurden die notwendigen Zuschussmittel zunächst fiktiv auf Grundlage dieser vorgenannten förderfähigen acht Mittagessen pro Schultag ermittelt. Dabei wurden städtische Zuschussmittel in gleicher Höhe wie der Landeszuschuss (0,74 EUR je Mahlzeit) angesetzt, und nicht freiwillig darüber hinausgehende Zuschussbeträge. Somit errechnet sich ein geschätzter Zuschussbedarf wie folgt:

$$8 \text{ Schüler/innen} \times 0,74 \text{ EUR pro Tag} \times \text{rd. } 160 \text{ Unterrichtstage} = \underline{\text{rd. } 950 \text{ EUR.}}$$

Haushaltsmittel für den Mittagessenbetrieb (*Nutzungsentuschädigung für die Kirchengemeinde sowie Zuschussanteil für das Mittagessen*) sind im Haushaltsplan 2010 nicht berücksichtigt worden, können aufgrund der Aufnahme des Ganztagsbetriebs erst ab August d.J. (*und der damit verbundenen nur anteiligen Fälligkeit*) aber voraussichtlich aus dem Schulbudget bestritten werden.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die tatsächliche und abschließende Anmeldung von Schülerinnen und Schülern zur Teilnahme am Mittagessen darstellt, damit der gesamte jährliche Zuschussbedarf ermittelt werden kann. Die notwendigen Haushaltsmittel wären für den Haushaltsplan 2011 einzuplanen.

Beschlussvorschlag:

Um die Landesbezuschussung des täglichen Mittagessens für diejenigen Kinder,

- die an der Grundschule St. Ludgeri am offenen Ganztagsbetrieb teilnehmen und gleichzeitig
- aus Bedarfsgemeinschaften stammen, die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten,

sicherzustellen, stellt die Stadt Helmstedt als freiwillige Leistung Mittel je Mahlzeit in gleicher Höhe wie das Land zur Verfügung, maximal jedoch 0,74 EUR je Mahlzeit.

Sobald das Land seinerseits für die Bezuschussung des Mittagessens in Ganztagschulen Zuschüsse nicht mehr oder in anderer Höhe zur Verfügung stellen sollte, ist durch die Stadt erneut zu prüfen, ob und in welcher Höhe eine städtische Bezuschussung fortgesetzt wird.

Eine Stundenerhöhung der Schulsekretärin zur Leistung des Verwaltungsaufwands für die Abwicklung des Mittagessenbetriebs kommt nicht in Betracht.

gez. Eisermann

(Eisermann)